



71/9

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
6. SEP. 1971
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. August 1971

Nr. 4604

I.

Das Bau-Departement beabsichtigt, im Zuge des Ausbaus der Thalstrasse, noch in diesem Jahre das Teilstück der Kantonsstrasse von Matzendorf nach Aedermannsdorf auszubauen. Zur Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Matzendorf und um den für den Strassenausbau notwendigen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement nach § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde, einen Strassen- und Baulinienplan der Thalstrasse mit den anliegenden Erschliessungsstrassen ausarbeiten lassen und öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 28. Juni - 27. Juli 1971 auf dem Kreisbauamt II in Olten und im Primarschulhaus in Matzendorf. Innert der Auflagefrist gingen zehn Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. Flury Adelbert, Zimmerei, Matzendorf
2. Meister-Eichholzer Werner, Landwirt, Matzendorf
3. Meister-Frick Leo, Kaufmann, Sonnenbühl, Matzendorf
4. Burkhalter Adolf, Autospenglerei, Matzendorf
5. Jak. Bernasconi AG, Hoch- und Tiefbau, Balsthal
6. Bader-Kammermann Eduard, Hauptstrasse 192, Matzendorf
7. Müller Walter, Garage, Matzendorf
8. Allemann Josef, Coiffeur, Matzendorf
9. Frau Stampfli-von Rohr Rosa, Hauptstrasse, Egerkingen
10. Dr. Meister Karl, Müllerwis 4, Greifensee, und Lienhard und Klara Meister, Sagermatt, Selzach

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Herrn Ammanns der Einwohnergemeinde Matzendorf am 11. August 1971 die Einspracheverhandlungen an Ort und Stelle durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Matzendorf; ihre Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf diese einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Flury Adelbert, Eigentümer
von GB Matzendorf Nr. 521

Herrn Flury konnte zugesichert werden, dass das Trasse der Thalstrasse im Bereiche seiner Liegenschaft etwas nach Süden verschoben werden soll, sofern die beiden Zufahrtsrampen bei der gegenüberliegenden Liegenschaft GB Nr. 1300, wovon er Miteigentümer ist, aufgehoben werden können. Das Ausmass der Verschiebung kann im Maximum 1 m betragen. Die Anpassungen bei der letztgenannten Liegenschaft werden noch im Detail studiert. Anpassungen und Entschädigungen werden aber in diesem Verfahren nicht behandelt, sondern sie sind auf die separaten Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Hierauf hat Herr Flury seine Einsprache zurückgezogen; sie kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Meister-Eichholzer Werner, u.a. Eigentümer
von GB Matzendorf Nr. 516

Herr Meister beanstandet die vorgesehene, neue Linienführung der Thalstrasse im Bereiche seiner Hausliegenschaft, durch welche die Verkehrssicherheit für seinen landwirtschaftlichen Betrieb eher verschlechtert anstatt verbessert werde. Am Augenschein stellte er das Begehren, es sei die Thalstrasse bereits östlich seines Grundstückes GB Nr. 416 so weit nach Süden zu schieben, dass die Sichtdistanz gegen das Dorf hin vergrössert werde.

Eine weitere Verschiebung der Linienführung ist jedoch aus strassenbautechnischen Gründen abzulehnen. Eine solche Verschiebung hätte ein völlig neues Trasse zur Folge und würde, ganz abgesehen von den finanziellen Auswirkungen, die Eigentumsverhältnisse südlich der Thalstrasse ganz wesentlich beeinträchtigen. Es muss aber erwähnt werden, dass die Thalstrasse im Bereiche der Hausliegenschaft um 2 - 6 m nach Süden verlegt wird, so dass die Verhältnisse bei der Ein- und Ausfahrt, entgegen den Darlegungen des Einsprechers, eine beachtenswerte Verbesserung erfahren. Die Uebersicht gegen das Dorf kann durch das Abtragen des Bordes sogar noch verbessert werden. Auf alle Fälle werden durch die neue Strassenführung nach vorliegendem Plan die bestehenden Verhältnisse bei der Liegenschaft Meister nicht verschlechtert, im Gegenteil. Das in Rede stehende Strassenstück liegt heute ausserorts und es wird nach dem Ausbau eine Ausdehnung und Staffelung der Innerortshöchstgeschwindigkeit näher zu prüfen sein. Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen werden in diesem Verfahren nicht behandelt; sie sind in das besondere Landerwerbsverfahren zu verweisen.

Aus den dargelegten Gründen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Meister-Frick Leo, als Vertreter der Geschwister Meister und als Miteigentümer der Grundstücke GB Matzendorf Nr. 423 und 424

Es wird Einsprache gegen die im Auflageplan vorgesehenen rückwärtigen Erschliessungsstrassen erhoben, welche GB Nr. 424 auf der Südseite, und GB Nr. 423 auf der Westseite berühren. Diese Grundstücke befänden sich in der Bauzone und würden durch die Wegnahme von Land für den Ausbau der genannten Erschliessungsstrassen eine empfindliche Werteinbusse erleiden. Zudem entspreche die Linienführung der Erschliessungsstrasse längs der Westgrenze von Grundstück Nr. 423 nicht dem bereits vorhandenen, rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde.

Anlässlich der Einspracheverhandlung wurde der Einsprecher dahin orientiert, dass an der Thalstrasse nur noch eine beschränkte Zahl von Kreuzungsbauwerken laut vorliegendem Plan vorgesehen sind. Direkte Ein- und Ausfahrten in die grosszügig auszubauende Thalstrasse an jeder beliebigen Stelle werden nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs nicht mehr bewilligt, deshalb muss das Baugebiet entlang der Thalstrasse durch Quartierstrassen rückwärtig erschlossen werden. Die beanstandete Linienführung der Erschliessungsstrasse mit Trottoir, welche die Grundstücke GB Nr. 423, 422, 1157, 1100 und 1322 berührt, soll nach den Zusicherungen des Herrn Ammanns durch das Planungsbüro, das sich gegenwärtig mit der Ueberprüfung der Ortsplanung beschäftigt, nochmals gründlich überarbeitet werden. Dieses Strassenteilstück soll deshalb samt den Baulinien von der Plangenehmigung ausgenommen werden. Hingegen ist das Teilstück längs der Thalstrasse, auf der Südseite der Grundstücke Nr. 424, 425, 1325 und 1342, beizubehalten und planlich sicherzustellen. Mit diesem Vorgehen konnte sich auch der Einsprecher einverstanden erklären. Der Auflageplan ist in diesem Sinne abgeändert worden. Der Einsprache wird daher laut vorstehenden Ausführungen teilweise entsprochen, in den übrigen Punkten ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Burkhalter Adolf, Eigentümer
von GB Matzendorf Nr. 954

Der Einsprecher macht geltend, dass durch die vorgesehene Verbreiterung der Thalstrasse und den Ausbau der projektierten Erschliessungsstrasse auf der Nordseite seines Grundstückes ein namhafter Baulandverlust entstehe, der durch Realersatzabgabe auszugleichen sei. Der auf der Südseite anstossende Grundeigentümer wäre angeblich bereit, von seiner GB Nr. 955

eine entsprechende Landfläche käuflich abzutreten.

In vorliegender Einsprache werden also Entschädigungsforderungen geltend gemacht. Die Entschädigungen und allfällige Inkonvenienzen werden aber in diesem Planauf-lageverfahren nicht behandelt; sie bilden Gegenstand der Landerwerbsverhandlungen. Gegen den Ausbau der Thalstrasse werden im Prinzip keine Einwendungen erhoben, hingegen wird die Linienführung der projektierten, rückwärtigen Erschliessungsstrasse über die Grundstücke GB Nr. 1303, 951, 953, 954 und 956 bemängelt; sie stelle keine befriedigende und zweckmässige Lösung dar. Da die Gemeinde sich gegenwärtig mit der Abänderung bzw. Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes beschäftigt, wird beantragt, es sei die rückwärtige Erschliessung im fraglichen Gebiet zwischen der Thalstrasse und der Dünnern, westlich der "Mühle-Kreuzung", von dieser Plangenehmigung auszunehmen, durch den Gemeindeplaner nochmals zu studieren und baldmöglich zur Neuauflage zu bringen. Das Bau-Departement kann sich grundsätzlich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären, an den geplanten Standorten der Kreuzungsbauwerke an der Thalstrasse ist jedoch festzuhalten. Der Auflageplan ist in diesem Sinne bereits abgeändert worden.

Aus den dargelegten Gründen ist der Einsprache teilweise ent-sprochen, in den übrigen Punkten ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 5: Jak. Bernasconi AG, Balsthal
Eigentümerin von GB Matzendorf Nr. 951

Da die projektierte rückwärtige Erschliessungsstrasse und der Fussgängerweg unter Hinweis auf die Erwägungen bei Einsprache Nr. 4 von der Plangenehmigung ausgenommen werden, wird Grundstück Nr. 951 durch diese Bauvorhaben nicht mehr belastet. Soweit das Grundstück durch den Ausbau der Thalstrasse beansprucht wird, werden keine Einwendungen erhoben. Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen sind auf das Landerwerbsverfahren zu verweisen. Gestützt hierauf hat die Grundeigentümerin ihre Einsprache zurückgezogen; sie kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 6: Bader-Kammermann Eduard, Eigentümer
von GB Matzendorf Nr. 1233

Es wird Einsprache erhoben gegen die Erschliessungsstrasse, welche heute als 3.30 m breiter Privatweg über GB Nr. 428 diesem Grundeigentümer als Zufahrt dient und nun laut Plan als Gemeindestrasse auf eine Breite von 4 m ausgebaut werden soll. Wegen dieses Vorhabens wird das Grundstück des Einsprechers entsprechend berührt, wodurch der nördliche Hausplatz eine Schmälerung erfahren würde und nicht mehr als Autoabstellplatz verwendet werden könnte. Es wird beantragt, eine andere Lösung zu suchen, ohne Inanspruchnahme von GB Nr. 1233.

Es sprechen verschiedene Gründe dafür, den erwähnten Privatweg als öffentliche Gemeindestrasse auf eine Breite von 4 m auszubauen; u.a. muss dieser Weg in Zukunft auch der Erschliessung von GB Nr. 1237 dienen, da die bestehende Ein- und Ausfahrt ab der Thalstrasse beim Ausbau derselben geschlossen und aufgehoben wird. Es müssen auch der Zubringerdienst und die Ausübung der öffentlichen Dienste gewährleistet werden. Nach weiteren Erläuterungen über die erforderlichen Anpassungen, konnte sich der Einsprecher mit der vorgesehenen Anlage des fraglichen Strässchens schliesslich einverstanden erklären. Da jedoch kein Rückzug der Einsprache erfolgte, ist diese abzuweisen.

Einsprache Nr. 7: Müller Walter, Garage, Eigentümer
von GB Matzendorf Nr. 1230 und 752

In der Begründung führt der Einsprecher an, dass durch den geplanten Ausbau der Thalstrasse seine berufliche Existenz in Frage gestellt werde, da eine Zufahrt zur Tankstelle für die Dorfkunden nach dem Strassenausbau nicht mehr möglich sein werde. Es werde auch ein bescheidener Ausbau der bestehenden Service-Station verunmöglicht. Das Trasse der Thalstrasse sei daher auf die gegenüberliegende Seite, auf welche er das Grundstück GB Nr. 752 besitze, zu verschieben. Das genannte Grundstück werde durch das vorliegende Projekt derart beansprucht, dass eine Verwendung desselben für beabsichtigte Betriebserweiterungen sowieso nicht mehr in Betracht falle.

Eine weitere Verschiebung der Thalstrasse nach Süden, was sich noch einschneidender auf die betreffenden Grundstücke auswirken würde, kann auch aus planungstechnischen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden. Die Benzintankstelle wird allerdings nach dem Strassenausbau nur noch im Rechtsverkehr, von Osten nach Westen, erreichbar sein, da die Ein- und Ausfahrt in den Bereich der Einspurstrecke zu liegen kommt. Für die Dorfkunden kann die Tankstelle jedoch über die Kreuzung beim östlichen Dorfeingang erreicht werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine Zufahrt über das Gartenareal auf der Westseite des Tankstellengrundstückes zu errichten.

Bei dieser Einsprache handelt es sich vorwiegend um Fragen der Anpassungen, der Entschädigungen und allfälligen Inkonvenienzen, die in das Landerwerbsverfahren zu verweisen sind. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Allemann Josef, Coiffeur,
Eigentümer von GB Matzendorf Nr. 1322

Herr Allemann erhebt Einsprache gegen die geplante Gemeindeerschliessungsstrasse, welche sein Grundstück auf der Südseite berührt.

Da die fragliche Strasse von der Plangenehmigung ausgenommen und die Erschliessung jenes Gebietes von der Gemeinde neu überprüft wird, - siehe auch die Erwägungen bei Einsprache Nr. 3 -, kann die Einsprache als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 9: Frau Stampfli-von Rohr Rosa, Eigentümerin
von GB Matzendorf Nr. 750 und 1100

Die Einsprache richtet sich ebenfalls gegen die geplanten Gemeindestrassen, durch welche die Grundstücke der Einsprecherin tangiert werden.

Dem Begehren von Frau Stampfli entsprechend wird die Erschliessungsstrasse nur bis an die Westgrenze von GB Nr. 750 herangeführt, womit eine Beanspruchung dieser Parzelle vermieden wird. Gleichzeitig wurde die Baulinie in jenem Abschnitt entsprechend angepasst.

Wie bereits bei Einsprache Nr. 3 festgehalten, wird die Strasse über GB Nr. 1100 von der Plangenehmigung ausgenommen.

Die Einsprache kann als gegenstandslos abgeschrieben werden, da ihr zum Teil entsprochen wurde und weil sie im übrigen hinfällig geworden ist.

Einsprache Nr. 10: Dr. Meister Karl, Lienhard und Klara Meister, Eigentümer von GB Matzendorf Nr. 665

Auf der Westseite dieses Grundstückes ist eine Gemeindestrasse geplant, welche eine Verbindung zwischen der Thalstrasse und dem weiter nördlich gelegenen Schulhaus bilden soll. Die Einmündung dieser Strasse in das Kreuzungsbauwerk beim östlichen Dorfeingang musste aus planungstechnischen Gründen ebenfalls in vorliegenden Plan aufgenommen werden. Gegen diese Anlage wird Einsprache erhoben, weil das Grundstück der Einsprecher im südwestlichen Abschnitt stark beansprucht werde. Das gesamte Kreuzungsobjekt mit der in Frage stehenden Erschliessungsstrasse sei daher nach Westen zu verschieben.

Hiezu ist festzustellen, dass beim vorliegenden Plan der Eingriff in die benachbarten Grundstücke GB Nr. 1258 und 1259 schon derart gross ist, dass eine weitere Verschiebung des Kreuzungsobjektes nicht mehr vertretbar wäre. Die Ueberbauungsmöglichkeiten von GB Nr. 665 sind wohl im Bereiche der Kantonsstrasse etwas geringer, doch kann dieser Nachteil durch eine entsprechende Planung ausgeglichen werden. Eine Landabtretung von GB Nr. 665 zwecks Erstellung der Süd-Nord-Erschliessungsstrasse ist umsomehr gerechtfertigt, als im nördlichen Abschnitt die ganze Fahrbahnbreite auf das Nachbargrundstück verlegt wird. Das Bau-Departement ist bereit, beim Ausbau der genannten Strassenkreuzung eine mögliche Verschiebung nach Westen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

Aus diesen Erwägungen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sind auf das separate Landerwerbsverfahren zu verweisen.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesem Grunde ist der im Sinne vorstehender Feststellungen bereinigte und ergänzte Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der vom Kantonalen Tiefbauamt Solothurn erstellte und auf Grund der Einspracheverhandlungen (Einsprachen Nr. 3, 4, 5, 8 und 9) abgeänderte und bereinigte Strassen- und Baulinienplan "Ausbau der Thalstrasse" in der Gemeinde Matzendorf, wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen
Nr. 1 Flury Adelbert
Nr. 5 Jak. Bernasconi AG
wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen
Nr. 8 Allemann Josef
Nr. 9 Frau Stampfli-von Rohr Rosa
werden als gegenstandslos abgeschrieben.
4. Die Einsprachen
Nr. 2 Meister-Eichholzer Werner
Nr. 3 Meister-Frick Leo
Nr. 4 Burkhalter Adolf
Nr. 6 Bader-Kammermann Eduard
Nr. 7 Müller Walter
Nr. 10 Dr. Karl Meister/Lienhard und Klara Meister
werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
5. Wenn für den Fall mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau der Thalstrasse mit Trottoirs und der anliegenden Nebenstrassen erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das

Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)
Kantonales Tiefbauamt (5), mit 2 Plänen
Kantonale Planungsstelle (2), mit 1 Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), mit 1 Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 4713 Matzendorf,
mit 1 Plan
Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,
4657 Dulliken
Sämtliche Einsprecher per EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)



71/9

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN
26. NOV. 1971
Akten-Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. November 1971

Nr. 6300

Die Herren K. Meister, Greifensee, und L. Meister, Prokurist, Selzach, wenden sich mit einem Schreiben vom 9. Oktober 1971 an den Regierungsrat. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Einsprache vom 14.9.1971

71/1: Matzendorf / Grundstück Nr. 665

Strassen- und Baulinienplan der Durchgangsstrasse Nr. 98 und der Erschliessungsstrassen

In Beantwortung des Schreibens des Bau-Departementes vom 20. Oktober 1971 teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Unsere Einsprache vom 14.9.71 gegen den regierungsrätlichen Entscheid in obiger Sache (vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 4604 vom 27.8.71) war ausdrücklich an den Gesamtregierungsrat gerichtet. Mit Erstaunen stellen wir nun fest, dass das Bau-Departement bzw. das Kantonale Tiefbauamt (also die gleiche Amtsstelle, gegen die sich unsere Einsprache beim Regierungsrat richtet) neuerdings als Beantworter unseres Schreibens in Erscheinung tritt. Erfahrungsgemäss kann ein Beamter nie über seinen eigenen Schatten springen. Die Antwort des Tiefbauamtes ist nicht sachbezogen, sondern läuft auf eine reine Selbstverteidigung hinaus und kann deshalb von uns keinesfalls akzeptiert werden.
2. Wir haben in unserer Einsprache vom 14.9.71 eine mündliche Aussprache mit dem Regierungsrat (oder mind. einer Vertretung) vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird im Antwortschreiben des Tiefbauamtes einfach übergangen.

Diese Sachlage zwingt uns, nochmals an den hohen Regierungsrat zu gelangen mit der Bitte, uns rechtliches Gehör zu verschaffen. Andernfalls wären wir gezwungen, eine Beschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht einzureichen."

Der Regierungsrat stellt fest:

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4604 vom 27. August 1971 ist der Strassen-und Baulinienplan der Durchgangsstrasse Nr. 98 und der Erschliessungsstrasse in Matzendorf genehmigt worden. Dabei wurde die Einsprache der vorgenannten Herren Meister behandelt und als unbegründet abgelehnt. Die finanziellen Gesichtspunkte wurden in das gesetzliche Schätzungsverfahren verwiesen.

Mit Schreiben vom 14. September 1971 ersuchten die genannten Grundeigentümer den Regierungsrat, den Regierungsratsbeschluss Nr. 4604 vom 27. August 1971 in Wiedererwägung zu ziehen. Es wurden verschiedene Gründe geltend gemacht. Das Wiedererwägungsgesuch wurde dem Bau-Departement zur Instruktion überwiesen. Das Bau-Departement schrieb den Herren Meister am 20. Oktober 1971 folgenden Brief:

"Der Regierungsrat hat uns Ihr Schreiben vom 14. September 1971 zur Behandlung überlassen. Wir haben insbesondere Ihren Vorwurf, wonach das Planverfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde, dem Tiefbauamt zur Stellungnahme unterbreitet. Es hält in seiner Beantwortung den Planungsvorgang wie folgt fest:

Ursprünglich war vorgesehen, die Durchgangsstrasse im Bereiche der östlichen Ortseinfahrt lediglich auf 9 m auszubauen und die Zufahrt der südlichen Gemeindestrasse aufzuheben. Der Verkehr aus dem Landwirtschaftsgebiet südlich der Dünnern sollte über eine rückwärtige Erschliessungsstrasse gegen die Kreuzung in der Dorfmitte geführt werden. Herr Baumann vom Kreisbauamt II, welcher die örtliche Bauleitung ausübt, hat am 27. April 1971 im Beisein von Herrn Gemeindeammann Eggenschwiler die Landerwerbungsverhandlungen für das vorerwähnte Projekt durchgeführt. Gezwungenermassen musste mit den Landanstössern persönlich verhandelt werden. Begehren für Aenderungen der Linienführung der Thalstrasse wurden keine entgegengenommen und konnten demzufolge auch nicht entsprochen werden.

Mit den meisten Grundeigentümern konnte eine gütliche Regelung für die Landabtretung erreicht werden. In der Zwischenzeit kam ein Begehren des Herrn Burkhalter für eine direkte Ausfahrt auf die neu auszubauende Tahlstrasse. Diesem konnte nicht entsprochen werden und das Tiefbauamt hat in der Folge die rückwärtigen Erschliessungsstrassen längs der Durchgangsstrasse projektiert, die gleichzeitig mit der Thalstrasse planlich sichergestellt werden sollten. Vorgängig der Planaufgabe fand mit dem Ortsplaner und der Gemeindebehörde eine Besprechung statt. Damals stellte die Gemeinde das Begehren, es sei die Zufahrt der bestehenden Strasse im Bereiche von GB Nr. 1259 zu belassen. Gleichzeitig sei die Kreuzung bei der Ortseinfahrt auszubauen und zu berücksichtigen, dass von der Gemeinde eine östliche Tangentenstrasse in Richtung Schulhaus geplant sei. Diesem Wunsche wurde mit der heutigen Planung entsprochen.

Eine schriftliche oder mündliche Einsprache von Seiten des Grundeigentümers GB Nr. 1259 ist weder an den Staat, noch an die Gemeinde eingereicht worden. Die Unterschlebung, dass das Planverfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde, muss seitens des Tiefbauamtes mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Ebenso lag nie ein Begehren vor für eine direkte Ausfahrt auf die Thalstrasse, so dass die in Punkt 2 und 3 angebrachten Einwendungen dahinfallen.

Wie Sie aus diesen Darlegungen entnehmen können, sind Ihre Rechte in keiner Art und Weise beschnitten worden. Da in den übrigen Punkten keine neuen Argumente vorgebracht werden, die im seinerzeitigen Plangenehmigungsverfahren nicht bekannt waren, können wir auf Ihre Wiedererwägung nicht eintreten.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass dieses Strassenteilstück nicht Bestandteil der rückwärtigen Erschliessungsstrassen ist. Es tangiert lediglich die Kantonsstrasse im Bereiche der Einmündung. Sollte die Einwohnergemeinde Matzendorf bei der Ortsplanung auf die

Strassenführung zurückkommen, so müssen wir es ihr überlassen, allfällige Änderungen vorzunehmen. Im Rahmen des genehmigten Planes ist beim Grundstück GB Nr. 1259 eine Verschiebung im Maximum von 1 m noch möglich.

Wir bedauern, Ihnen keinen bessern Bericht geben zu können."

Der Regierungsrat stellt fest, dass keine Gründe geltend gemacht worden sind, die eine Wiedererwägung seines Beschlusses Nr. 4604 vom 27. August 1971 rechtfertigen würden. Das Bau-Departement hat den Sachverhalt in seinem Schreiben vom 20. Oktober 1971 richtig dargestellt und vor allen Dingen die Behauptung zurückweisen können, dass die Herren K. + L. Meister in ihren Rechten irgendwie verletzt worden seien. Es ist nicht üblich und würde einen unverhältnismässigen Umtrieb ergeben, wenn der Gesamtregierungsrat oder auch nur eine Delegation sich mit Grundeigentümern über technische Fragen auseinanderzusetzen hätte. Diese Probleme werden im ordentlichen Bauplanverfahren behandelt und nach der gesetzlichen Ordnung erledigt. Diesen Gesichtspunkten ist im vorliegenden Falle Rechnung getragen worden. Die Meinung der Herren Meister, dass ihr Grundeigentum zum Nachteil des Grundbesitzes anderer Anstösser an die fragliche Strasse geschont werden sollte und die Art und Weise, ihre Absicht und Methode, diesen Zweck zu verwirklichen, bilden keinen Wiedererwägungsgrund im Sinne von Gesetz und Praxis. Die Entschädigungsanprüche der betroffenen Grundeigentümer sind auf jeden Fall vorbehalten und ihr Anspruch auf rechtliches Gehör ist vollauf gewahrt worden. Es liegen somit keine Gründe vor, auf das Wiedererwägungsgesuch nachträglich noch einzutreten. Die Behauptung, dass die Abklärung der Angelegenheit durch die Organe des Bau-Departementes parteiisch und ungehörig sei, entbehrt der sachlichen Beweisführung.

Es wird

beschlossen:

1. Auf das Wiedererwägungsgesuch der Herren K. + L. Meister wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
2. Der Regierungsrat schliesst sich der im Schreiben des Bau-Departementes vom 20. Oktober 1971 widerlegten Argumenten und Darstellungen in vollem Umfange an.

Beschwerdegebühr: Fr. 30.--

Ausfertigungskosten: Fr. 10.--

Fr. 40.-- (Staatskanzlei Nr. 1187)NN
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)
Tiefbauamt (3)
Planungsstelle (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)
Kreisbauamt II, Olten
Ammannamt der Einwohnergemeinde Matzendorf
Baukommission der Einwohnergemeinde Matzendorf
Herrn Dr. K. Meister, Müllerwis 4, 8606 Greifensee NN
Herrn Lienhard Meister, Prokurist, Sagermatt 613, 2545 Selzach

Dear Sir,
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. in relation to the above mentioned matter. I am sorry to hear that you are not satisfied with the result of the investigation. I have, however, no objection to your making such use of the facts as you may see fit. I am, Sir, very respectfully,
Yours truly,
J. M. Smith

Very truly,
J. M. Smith

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. in relation to the above mentioned matter. I am sorry to hear that you are not satisfied with the result of the investigation. I have, however, no objection to your making such use of the facts as you may see fit. I am, Sir, very respectfully,
Yours truly,
J. M. Smith